

<b>Die Regionaldirektorin</b> als Regionalplanungsbehörde	<b>REGIONALVERBAND</b> <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.:14/0416-1</b>	

	22.11.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	06.12.2021	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Verzicht auf die Darstellung von BSAB-Flächen im Regionalplan Ruhr**

**Antwort:**

- 1. Welche Rechtswirkung hat ein Verzicht auf die Darstellung der BSAB-Flächen als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten? Auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Rahmenbedingungen dürfte der Abbau der oberflächennahen Bodenschätze stattfinden? Wie wäre die regionalplanerische Steuerungswirkung in diesem Fall zu bewerten?**

Die zu erwartenden Auswirkungen eines Verzichts auf die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden bereits in der Verwaltungsantwort 14/408-1 dargelegt:

„Wenn eine Aufstellung des RP Ruhr ohne Abgrabungsbereiche bzw. in einem nicht dem LEP NRW (Ziel 9.2-2) entsprechenden Umfang erfolgt, verzichtet der Plangeber (mindestens zeitweise) auf eine regionale Steuerung der Rohstoffgewinnung. Die fehlende regionalplanerische Steuerung führte z.B. im Regierungsbezirk Köln, in dem die Konzentrationswirkung vom Verwaltungsgericht aberkannt wurde, zu vermehrt auftretenden Nutzungskonflikten und einem gestiegenen Flächenverbrauch für die Rohstoffgewinnung (vgl. BR Köln 2020: Regionalplan Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)).“

Eine ungesteuerte Entwicklung wird bei einem Verzicht auf die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten - aufgrund des großflächigen Rohstoffvorkommens auch in der Metropole Ruhr befürchtet (vgl. Begründung RP Ruhr, S. 165 ff).

Sofern im Regionalplan Ruhr auf die Festlegung von BSAB verzichtet würde und dieser so In-Kraft träte, könnten die Rohstoffgewinnungsunternehmen sofort Anträge auf Zulassung bzw. Genehmigung der Rohstoffgewinnung bei den zuständigen Behörden einreichen. Sofern keine BSAB festgelegt wären, wäre die Rohstoffgewinnung außer in entgegenstehenden Festlegungen (z. B. Allgemeine Siedlungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur etc.) überall möglich. Ein Ausschluss in empfindlichen Bereichen, eine räumliche Lenkung oder eine Konzentration der Rohstoffgewinnung in weniger empfindlichen Teilräumen wäre dann nicht mehr möglich.

#### Hintergrund:

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt in Ziel 9.2-1 fest, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche/BSAB) als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Die Abgrabungsbereiche sind sowohl als Vorranggebiete als auch als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine zeichnerisch festzulegen (Ziel 9.2-2 LEP NRW).

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans Ruhr legt Abgrabungsbereiche für Lockergesteine (Kies, Sand, Ton) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zeichnerisch fest. Hierdurch werden die Flächen für die Rohstoffgewinnung gesichert und damit zugleich die Gewinnung von Lockergesteinen außerhalb der BSAB ausgeschlossen. Auf diese Weise können Abgrabungen räumlich gesteuert und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen konzentriert werden. Diese Steuerungspraxis soll auch im Entwurf des Regionalplanes Ruhr verankert werden und entspricht auch der gängigen Praxis (u.a. GEP 99).

Bei einer Festlegung als reine Vorranggebiete werden die Abgrabungsbereiche im Sinne einer Angebotsplanung für die Rohstoffgewinnung gesichert. Damit werden nur die Bereiche für eine künftige Rohstoffgewinnung gesichert, indem innerhalb dieser Bereiche alle Vorhaben ausgeschlossen werden können, die der geplanten Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder diese erschweren würden. Grundsätzlich sind Abgrabungen auch außerhalb dieser Vorranggebiete möglich. So werden im Entwurf des Regionalplans Ruhr (vgl. 14/0249-1) Abgrabungsbereiche für Festgesteine als reine Vorranggebiete festgelegt.

Wie bereits in der Verwaltungsantwort 14/0408-1 dargelegt, würden bei einem Verzicht auf Festlegungen von BSAB die materiellen Vorgaben des Ziels 9.2-1 LEP NRW nicht erfüllt: Es wäre zu erwarten, dass die Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Rechtsprüfung (§ 19 Abs. 6 LPIG NRW) Einwendungen erheben wird, falls zu diesem Zeitpunkt im Entwurf des Regionalplanes keine Flächenkulisse für die Rohstoffgewinnung festgelegt wäre. Der RP Ruhr müsste zudem statt BSAB andere (vorübergehende) Alternativfestlegungen wie Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche treffen, da die im GEP 99 festgelegten Rohstoffgewinnungsbereiche mit dem Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr außer Kraft treten würden und die im Regionalplan Ruhr festgelegten anderweitigen Freiraumfestlegungen fortan gelten würden.

Der Rohstoffabbau in der Metropole Ruhr setzt Genehmigungen/Zulassungen auf Grundlage verschiedener Fachgesetze (z.B. nach Bundesberggesetz, Abgrabungsgesetz NRW oder Wasserhaushaltsgesetz) voraus. In die jeweiligen Genehmigungsverfahren fließen die Erfordernisse der Raumordnung auf Grundlage von § 4 Abs. 1 ROG ein: Danach sind bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthalten die für die Rohstoffgewinnung relevanten Fachgesetze z.T. Raumordnungsklauseln (z.B. nach § 48 Abs. 2 BBergG, § 3 Abs. 2 Nr. 2 AbgrG NRW), wonach die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.

Bei einer Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten kann die Regionalplanung unmittelbaren Einfluss auf die Standortwahl von Abgrabungen nehmen und diese auf die konfliktarmen Abgrabungsbereiche konzentrieren. Ziele der Raumordnung stehen Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB in der Regel entgegen. Solche Vorhaben sind nicht genehmigungsfähig.

Bei einer Festlegung der Abgrabungsbereiche als reine Vorranggebiete wäre bei Vorhaben außerhalb der BSAB zu prüfen, ob das Vorhaben mit den dort geltenden Festlegungen vereinbar ist bzw. ob dem Vorhaben Ziele der Raumordnung entgegenstehen (z.B. ASB, BSN). Somit kann durch die Regionalplanung allenfalls mittelbar steuernd auf die Standortentscheidungen außerhalb der BSAB Einfluss genommen werden. Standortentscheidungen fallen dann weitgehend auf Grundlage der unternehmerischen Entwicklungsvorstellung und vorbehaltlich der (gebundenen) Entscheidung in den Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Darüber hinaus wäre einzelfallbezogen zu prüfen, ob bei Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB die 10 ha-Schwelle (vgl. § 35 Abs. 2 LPIG NRW) überschritten wird und ggf. eine Regionalplanänderung erforderlich ist.

**2. Welche Rechtswirkung ergibt sich, wenn die Darstellung der BSAB-Flächen als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten in einen nachgelagerten sachlichen Teilplan ausgegliedert wird, für die Übergangszeit zwischen Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr und Inkrafttreten des sachlichen Teilplans? Wie gestaltet sich die Integration des nachgelagerten sachlichen Teilplans in den Regionalplan Ruhr?**

Bis zum Inkrafttreten eines zeitlich nachgelagerten sachlichen Teilplans lägen keine regionalplanerischen Festlegungen zur verbindlichen, gesamtregionalen Steuerung der Rohstoffgewinnung vor. Wie in der Antwort zu Frage 1 geschildert, wäre dann im Einzelfall zu prüfen, ob für das jeweilige Vorhaben eine Vereinbarkeit mit den (sonstigen) Zielen der Raumordnung vorliegt.

Die Festlegungen eines sachlichen Teilplans haben sich in den Gesamtplan einzufügen und dürfen zu diesem nicht im Widerspruch stehen. Hierzu müssten die Festlegungen der Abgrabungsbereiche insbesondere mit den überlagernden Festlegungen des Gesamtplans (z.B. BSN, BGG) in Einklang gebracht werden. Unter Umständen können Inhalte eines nachgelagerten sachlichen Teilplans jedoch auch eine Anpassung der

Inhalte des Gesamtplans (z.B. textliche/zeichnerische Festlegungen, Erläuterungskarten) erforderlich machen. Daher wäre eine Auslagerung des Themenfelds zusätzlich zum zeitlichen Mehraufwand mit besonderen Anforderungen an die Abwägung verbunden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufstellung eines sachlichen Teilplanes eine entsprechende Vorbereitungszeit erfordert, ein Beteiligungsverfahren mit einer nachfolgenden Auswertungsphase sowie den üblichen Beratungsfristen in den politischen Gremien eingeplant werden muss, so dass kaum mit einem zeitnahen Abschluss eines solchen Verfahrens gerechnet werden kann. Innerhalb dieses Erarbeitungsverfahrens können aber neue Rohstoffgewinnungsvorhaben bei den zuständigen Behörden beantragt werden, ohne dass hierfür eine räumliche Steuerungsmöglichkeit existieren würde. Diese würde in diesem Fall erst wieder mit dem Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes vorliegen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Bongartz, Michael</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	
Akt.zeichen		